

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
— Drucksachen 12/4805, 13/1636 —

14. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz **gemäß § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes** **— Berichtszeitraum Anfang 1991 bis Anfang 1993 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, baldmöglichst – spätestens aber bis zum 31. Dezember 1995 – folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:
 1. Zur Verankerung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Rechtsstellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Grundgesetz;
 2. zur Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes mit folgenden Zielen:
 - a) Erstreckung der systematischen Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf personenbezogene Daten
 - aa) die dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 GG unterliegen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 BDSG);
 - bb) in Akten über bloße Anlaßkontrollen hinaus (§ 24 Abs. 1 Satz 2 BDSG);
 - cc) im Bereich der Nachrichtendienste (§ 27 BVerfSchG);
 - b) Einengung der Datenverarbeitungsbefugnisse von kommerziellen Adreßhändlern und Auskunftgebern (§ 29 BDSG) sowie Erweiterung der Rechte von Betroffenen (§§ 33 ff. BDSG), um den aktuell mehrfach bekanntgewordenen Mißbräuchen in diesem Bereich entgegenzuwirken;

3. zur Einführung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts (Recht auf Informationsfreiheit) für alle Bürgerinnen und Bürger;
4. zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes, um die Ausnahmen vom Auskunfts- und Einsichtsrecht in Umweltakten zu verringern, sowie zur Reduzierung der abschreckend hohen Einsichtsgebühren in der dazugehörigen Gebührenverordnung;
5. zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes mit dem Ziel, künftig statistische Erhebungen nur noch auf freiwilliger Grundlage nach dem Vorbild der USA durchzuführen, auch um die Validität der Daten zu erhöhen; zu dem gleichen Zweck soll das Mikrozensusgesetz mit seinen jährlichen Auskunftspflichten nicht über das Jahr 1995 hinaus fortgeschrieben werden;
6. zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union mit dem Ziel, das in Deutschland erreichte Datenschutzniveau zu erhalten sowie baldmöglichst eine effektive Datenschutz-Kontrollinstanz in der EU aufzubauen;
7. zum bereichsspezifischen Schutz personenbezogener Daten – v. a. der Kundinnen und Kunden – im Verhältnis zu Banken und Versicherungen;
8. für ein aktuelles Justizmitteilungs- sowie ein Strafverfahrensänderungsgesetz, um die Verarbeitung und Übermittlung persönlicher Daten durch bzw. an Justizbehörden endlich datenschutzkonform zu regeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die zunehmenden Kontrollen und Datenabgleiche wegen befürchteten Mißbrauchs sozialer Leistungen angesichts der realen Dimension dieser Gefahr sowie der damit verbundenen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen soweit wie möglich einschränken zu lassen;
2. a) hinsichtlich der in den letzten Jahren zahlreich geschaffenen neuen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zu präventiver oder repressiver Verarbeitung persönlicher Daten überprüfen zu lassen, in welchem Umfang sowie mit welchen Ermittlungserfolgen und Auswirkungen für Betroffene diese Befugnisse genutzt wurden bzw. werden;
- b) hierzu im Benehmen mit den Ländern eine Zentralstelle zur (insofern weitergehend als die bisherige Empfehlung der Innen- und Justizministerkonferenz) vollständigen Sammlung dieser Rechtstatsachen sowie entsprechende Berichtspflichten bei den Strafverfolgungsbehörden einzurichten;
- c) dem Deutschen Bundestag hierüber jährlich, beginnend zum 1. Januar 1996, Bericht zu erstatten, auch um den

etwaigen Bedarf an zusätzlichen Befugnissen ähnlicher
Art bestimmen zu können.

Bonn, den 20. Juni 1995

Manfred Such

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

